

Öffentliche Bekanntmachung – Allgemeinverfügung

Die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn erlässt auf Grundlage des § 16 Abs. 1 Satz 1, Abs. 3 Netzausbaubeschleunigungsgesetz Übertragungsnetz (NABEG) vom 28. Juli 2011 (BGBl. I S.1690), zuletzt geändert durch Art. 5 des Gesetzes vom 08. Mai 2024 (BGBl. 2024 I. Nr. 151), folgende

Veränderungssperre:

I.

1. Zur Sicherung des in der Entscheidung zur Bundesfachplanung für das Vorhaben 17 (Mecklar – Dipperz – Berg Rheinfeld West) der Anlage zum Bundesbedarfsplangesetz (BBPlG), Abschnitt B (Dipperz – Berg Rheinfeld West) vom 20.08.2024 (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) ausgewiesenen raumverträglichen Trassenkorridors für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitung wird eine Veränderungssperre erlassen.

Die Veränderungssperre erstreckt sich räumlich auf den kartografisch entsprechend ausgewiesenen Bereich des Trassenkorridors auf dem Gebiet der Gemeinde Sinntal, Gemarkungen Mottgers und Sterbfritz, im Landkreis Main-Kinzig (Hessen).

Folgende Flurstücke sind von der Veränderungssperre erfasst:

Gemeinde Sinntal, Gemarkung Sterbfritz

- Flur 7, Flurstücke 113/9 und 75/1 jeweils teilweise

Gemeinde Sinntal, Gemarkung Mottgers

- Flur 1, Flurstücke 3, 4, 7, 8, 9, 23/1, 23/2, 24, 25/4, 27/2, 85/5, 86, 87, 89, 90/1, 91/4, 92/5, 93/5, 94, 97, 104/2, 124/4, 125/20, 125/21, 126 und 146/88 jeweils vollständig sowie Flurstücke 1, 2, 5, 6/4, 10/1, 21, 22, 26, 27/3, 95, 96, 103, 104/1, 105/8, 125/24, 127/6, 128, 131/4, 133, 135/1, 138/6, 143/120, 145/88 jeweils teilweise
- Flur 2, Flurstück 108/2 vollständig sowie Flurstücke 38, 39, 40, 41, 42/1, 108/1 jeweils teilweise
- Flur 8, Flurstücke 8/12, 8/13, 8/14, 11, 12, 54, 55, 92, 93, 94, 95, 99, 103/1, 103/2, 122, 124, 138, 139, 147, 148/1, 150/2 und 157 jeweils vollständig sowie Flurstücke 3, 4, 5, 6/2, 7, 10/4, 13/4, 13/5, 42/1, 43, 44, 53, 56, 57, 88, 89, 90, 91, 96, 97, 98, 100, 101, 102/1, 104, 106/1, 108/1, 109, 121/11, 123/1, 130/4, 131, 132/11, 133, 134, 137, 140/1, 148/2, 149, 150/1, 154/2, 156/2, 160 jeweils teilweise
- Flur 9, Flurstücke 64 und 65 jeweils vollständig sowie Flurstücke 62, 63, 130, 132 jeweils teilweise.

Der benannte Geltungsbereich umfasst alle Flurstücke und Flurstücksteile innerhalb der in dem Lageplan (Anlage) durch eine rote, gestrichelte Linie definierten Fläche. Der Lageplan ist Bestandteil dieser Verfügung und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur www.netzausbau.de/vorhaben17b abrufbar.

Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

- keine Vorhaben oder baulichen Anlagen verwirklicht werden, die einer Verwirklichung der Stromleitung entgegenstehen, und
 - keine sonstigen erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen am Grundstück oder an baulichen Anlagen auf dem Grundstück durchgeführt werden.
2. Die Veränderungssperre gilt am 12.02.2026 als bekannt gegeben. Die Bekanntmachung erfolgt in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur.

Die Veränderungssperre ist auf fünf Jahre befristet.

3. Für die Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

II.

Sachverhalt

In der Entscheidung zur Bundesfachplanung (Gz.: 805 - 6.07.00.02/17-2-2/25.0) vom 20.08.2024 ist für den Abschnitt B (Dipperz – Bergrheinfeld West) des Vorhabens 17 (Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West, auch Fulda-Main-Leitung genannt) der Anlage zum BBPIG ein raum- und umweltverträglicher Trassenkorridor festgelegt worden.

In der Bundesfachplanung werden für die im Bundesbedarfsplangesetz nach § 12e Abs. 4 Satz 1 des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) als länderübergreifend oder grenzüberschreitend gekennzeichneten Höchstspannungsleitungen Trassenkorridore bestimmt. Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der Vorhaben fest.

Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Den Abschluss der Bundesfachplanung bildet die Entscheidung der Bundesnetzagentur über die Bundesfachplanung nach § 12 Abs. 2 NABEG. Diese enthält die kartografische Darstellung des Verlaufs eines raumverträglichen Trassenkorridors für eine Ausbaumaßnahme des Bundesbedarfsplans. Bei dem Trassenkorridor handelt es sich um einen bis zu 1.000 Meter breiten Gebietsstreifen. Der durch die Bundesfachplanung bestimmte Trassenkorridor ist für die in Abschnitt 3 des NABEG geregelten nachfolgenden Planfeststellungsverfahren, in denen bestimmt wird, wo genau innerhalb des Trassenkorridors die Stromleitung verlaufen wird, verbindlich.

Der durch die Bundesfachplanung festgelegte Trassenkorridor sieht im Trassenkorridorsegment (TKS) B18b in der Gemeinde Sinntal einen Verlauf als Freileitung vor. Die geplante Freileitungstrasse erreicht aus nordöstlicher Richtung kommend das Sinntal. Südöstlich von Sterbfritz, bzw. nordwestlich von Mottgers, knickt der Verlauf der geplanten Trasse ab dem Mast Nr. 80 in südöstliche Richtung ab. Im weiteren Verlauf werden die Landesstraße L 2304 und die Fulda-Main-Bahn gekreuzt, ehe der geplante Mast 81 erreicht wird. Gem. den Bestimmungen des § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b) bb) Baugesetzbuch (BauGB) ist die Errichtung eines Bauvorhabens, das der Nutzung solarer Strahlungsenergie (PV) dient, auf einer Fläche von 200 Meter längs von Schienenwegen, gemessen vom äußeren Rand der

Fahrbahn, unter den dort genannten Voraussetzungen auch im unbeplanten Außenbereich möglich. Die geplante Freileitungstrasse verläuft fortan im Bereich der geplanten Masten 82, 83 und 84 gestreckt und geradlinig zwischen dem Ortsrand von Mottgers im Osten und dem FFH-Gebiet „Wald zwischen Breunings und Mottgers“ (5723-308) im Westen. Sie folgt dabei dem Verlauf der westlich gelegenen 110-kV-Bahnstromleitung, mit der sie bündelt. Der Vorhabenträger hat in seinem Antrag gem. § 19 NABEG auf Planfeststellungsbeschluss vom 30.08.2024 einen Antrag auf Parallelneubau gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG i. V.m. § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 110-kV-Bestandsleitung gestellt. Weiter westlich der 110-kV-Leitung verlaufen Erdgasleitungen in unmittelbarer Nähe zum vorgenannten FFH-Gebiet „Wald zwischen Breunings und Mottgers“, das gleichzeitig ein Vorranggebiet für Forstwirtschaft ist. Eine dieser genannten Erdgasleitungen wird im geplanten Leitungsverlauf zwischen den geplanten Masten 83 und 84 gequert. Südlich von Mast 84 knickt der geplante Trassenverlauf leicht in östlicher Richtung ab und quert erneut die Fulda-Main-Bahn sowie die Landesstraße L 2304. Kurz nach dem geplanten Mast Nr. 85 endet der Bereich der Veränderungssperre an der Grenze des gem. § 35 Abs. 1 Nr. 8 b) bb) Baugesetzbuch (BauGB) privilegierten 200 Meter-Bereichs für PV-Anlagen östlich der Fulda-Main-Bahn. Die Trasse verläuft über extensiv bewirtschaftete Offenlandflächen und Gehölzsäume sowie über Flächen der linearen Infrastruktur.

Mit Schreiben vom 27.11.2025 hat der Vorhabenträger unter Darstellung der besonderen räumlichen Situation im Bereich Mottgers die Sicherung der oben dargestellten Trassenführung mittels einer Veränderungssperre bei der Bundesnetzagentur angeregt. Er hat hierbei zur Begründung auf die räumlichen Restriktionen verwiesen, die sich aus der planerischen Bündelung mit der westlich gelegenen 110-kV-Bahnstromleitung, sowie aus der östlich gelegenen Bahntrasse der Fulda-Main-Bahn und der Beachtung der Siedlungsabstandsflächen von Mottgers ergeben. Der Vorhabenträger hat weiterhin auf die bereits oben erwähnte Privilegierung der Bereiche längs der Eisenbahnstrecke gem. § 35 Abs. 1 Satz 1 Nr. 8 b) bb) BauGB für die Errichtung von Solaranlagen hingewiesen.

III.

Begründung

Der Erlass der Veränderungssperre beruht auf § 16 NABEG.

1. Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 31 Abs. 1 NABEG i.V.m. § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG für den Erlass der Veränderungssperre zuständig.

Auf eine Anhörung konnte vor Erlass der Veränderungssperre im vorliegenden Fall verzichtet werden. Gemäß § 16 Abs. 3 Satz 1 NABEG ergeht die Veränderungssperre als Allgemeinverfügung. Von der Anhörung nach § 28 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 15.07.2024 (BGBl. I Nr. 236), soll gem. § 16 Abs. 3 Satz 2 NABEG abgesehen werden. Die Anhörung ist vorliegend nach den Umständen des Einzelfalles nicht geboten. Es liegen keine besonderen Umstände vor; insbesondere besteht keine Kenntnis über Genehmigungen baulicher Anlagen (vgl. BT-Drs. 230/23, S.149).

Die Allgemeinverfügung ist in einer nach § 37 Abs. 2 und 3 VwVfG zulässigen Form ergangen.

2. Um den im Rahmen der Bundesfachplanung festgelegten Trassenkorridor abzusichern, ist der Erlass der Veränderungssperre in dem unter I.1 genannten Umfang erforderlich.

2.1 Tatbestand

Die Veränderungssperre setzt nach § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG voraus, dass die Bundesfachplanung abgeschlossen ist, dass für die Leitung ein vordringlicher Bedarf im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG festgestellt wird und dass anderenfalls die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung der darin zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert wird.

Die Bundesfachplanung für das Leitungsvorhaben im Abschnitt B ist mit Entscheidung der Bundesnetzagentur vom 20.08.2024 abgeschlossen worden. Die Bundesfachplanungsentscheidung beruht auf § 12 NABEG.

Für das Vorhaben ist durch gesetzliche Regelung ein vordringlicher Bedarf festgestellt worden, § 1 Abs. 1 Satz 1 BBPlG. Das Vorhaben Höchstspannungsleitung Mecklar – Dipperz – Bergrheinfeld West ist in der Anlage zum BBPlG als Vorhaben Nr. 17 aufgeführt.

Ohne die Veränderungssperre besteht die Möglichkeit, dass die Trassierung der im festgelegten Trassenkorridor zu verwirklichenden Leitung erheblich erschwert oder sogar unmöglich wird. Aus dem Zweck des § 16 NABEG, das Leitungsvorhaben zu sichern, und dem Charakter des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG als Inhalts- und Schrankenbestimmung des Art. 14 Abs. 1 Grundgesetz (GG) ist zu folgern, dass eine Veränderungssperre dann erlassen werden kann, wenn sich eine potenziell plangefährdende Maßnahme in jenem Bereich abzeichnet, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Da aber bereits die Möglichkeit einer erheblichen Erschwerung ausreicht, sind keine zu strengen Anforderungen zu stellen (BT-Drs. 19/7375, S. 76).

Es genügt bereits die Möglichkeit, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird. Mit diesem weiten Maßstab soll im Interesse der zügigen Verwirklichung des energiewirtschaftlich vordringlichen Vorhabens das an die Bundesfachplanung anschließende Planfeststellungsverfahren gesichert und so verhindert werden, dass der für die Planung zur Verfügung stehende Raum durch die Vorhabenrealisierung beeinträchtigende Maßnahmen verengt wird. Es reicht dabei, wenn solche Maßnahmen nicht völlig ausgeschlossen bzw. fernliegend sind (BVerwG, Beschl. v. 29.07.2021, 4 VR 8.20, Rn. 20).

Im Bereich der Veränderungssperre sind Trassierungsmöglichkeiten durch bereits existierende Raumnutzungen und naturräumliche Elemente wie das gleichzeitig auch als Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesene FFH-Gebiet „Wald zwischen Breunings und Mottgers“ (5723-308), das FFH-Gebiet 5723-350 „Biberlebensraum Hessischer Spessart (Jossa und Sinn)“, das südlich von Mottgers gelegene Naturschutzgebiet „Die großen Wiesen von Mottgers“, die Landesstraße L 2304, die Fulda-Main-Bahn, die 110-kV-Bahnstromleitung und schließlich die Erdgasleitungen erheblich begrenzt. Der demnach für die geplante Leitungstrasse verbleibende, gestreckte Passageraum wird in westlicher Richtung vor allem durch die 110-kV-Bahnstromleitung und die beiden Erdgasleitungen bestimmt. In östlicher Richtung ist der verbleibende Spielraum durch die Trasse der Fulda-Main-Bahn, vor allem aber auch durch die Siedlungsabstandsflächen des östlich der Bahntrasse gelegenen Sinntaler Ortsteiles Mottgers eingeschränkt. Die Errichtung von

weiteren baulichen Anlagen in dem noch verbleibenden, engen Passageraum würde eine Trassierung insoweit erheblich erschweren oder gar unmöglich machen. Der durch die vorliegende Veränderungssperre gesicherte Leitungsverlauf erlaubt, wie oben unter Abschnitt II dargestellt, eine Bündelung mit bereits bestehenden linienhaften Infrastrukturen, konkret der 110-kV-Bahnstromleitung. Er ermöglicht ferner die möglichst weitgehende Einhaltung der raumplanerisch vorgegebenen Siedlungsabstände bei Mottgers. Hinzukommende oder wesentliche, wertsteigernde Veränderungen an baulichen Anlagen oder Grundstücken in dem von der Veränderungssperre betroffenen Bereich westlich der Bahnstrecke könnten eine Umplanung erforderlich machen, wodurch zusätzliche planerische Konflikte verursacht würden. Eine alternative Trassenführung westlich der o.g. 110-kV-Bestandsleitung wird durch das FFH-Gebiet „Wald zwischen Breunings und Mottgers“ am westlichen Korridorrand, welches gleichzeitig auch als Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesen ist, verhindert. Selbst eine potenzielle Trassierung einige Meter weiter westlich, zwischen der 110-kV-Bestandsleitung im Osten und dem Waldrand des FFH-Gebiets im Westen, kommt nicht in Betracht. Hier wäre ein Leitungsbau im abfallenden Gelände und mit einer zusätzlichen, mehrfachen Querung der o.g. Erdgasleitungen technisch aufwändiger und mit einem Konflikt mit den Schutzziele des hier gelegenen, gleichzeitig als Vorranggebiet Forstwirtschaft ausgewiesenen FFH-Gebietes „Wald zwischen Breunings und Mottgers“ verbunden. Eine alternative Trassenführung entlang des östlichen Trassenkorridorrandes ist wiederum aufgrund der raumplanerisch vorgegebenen Siedlungsabstände von Mottgers nicht möglich. Da die geplante Trassenführung im Korridor außerdem die 400 Meter-Siedlungsabstandspuffer von Mottgers durchqueren muss und dies nur als Parallelneubau in Bündelung mit der 110-kV-Leitung gem. § 18 Abs. 3 b Satz 4 NABEG rechtlich zulässig ist, ist ein Verlassen der Bündelung insgesamt planerisch unzulässig. Gleichzeitig ist der Vorhabenträger vor dem Hintergrund seines Antrags nach § 18 Abs. 3 b S. 4 NABEG auf Parallelneubau im Sinne von § 3 Nr. 5 NABEG mit der o.g. 110-kV-Leitung auf den Bereich unmittelbar neben der besagten Bestandstrasse angewiesen, wobei ein Abstand von 200 Meter zwischen den Trassenachsen gem. § 18 Abs. 3 b S. 4 i. V. m. S. 1 Nr. 1 i. V. m. Abs. 3 a S. 3 NABEG nur aus zwingenden Gründen überschritten werden darf. Allein dieser Umstand schränkt den verfügbaren Planungsraum für etwaige Trassenverschiebungen, gleich ob in Richtung westlich oder östlich der Bahntrasse, stark ein.

Östlich und westlich der Bahntrasse besteht für erhebliche Teile des Geltungsbereichs der Veränderungssperre eine Eignung für Solaranlagen. Dabei handelt es sich aufgrund der Lage längs zur Bahnstrecke zu großen Teilen um einen privilegierten Bereich für die Nutzung solarer Strahlungsenergie im Außenbereich nach § 35 Abs. 1 S. 1 Nr. 8 b) bb) BauGB.

Damit sind jederzeit potenziell plangefährdende Maßnahmen in jenem Bereich möglich, welcher im Trassenkorridor für eine mögliche Trasse in Betracht kommt. Es kann daher nicht ausgeschlossen werden, dass die an den festgelegten Trassenkorridor gebundene Trassierung durch neue tatsächliche oder rechtliche Hindernisse erheblich erschwert wird.

2.2 Rechtsfolge

2.2.1 Entschließungsermessen

Sind die Tatbestandsvoraussetzungen des § 16 Abs. 1 Satz 1 NABEG erfüllt, steht es im Ermessen der Bundesnetzagentur, über den Erlass einer Veränderungssperre zu

entscheiden. Es wurde hier im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Folgende Erwägungen hat die Bundesnetzagentur angestellt:

Mit dem Erlass des BBPIG durch den Bundesgesetzgeber stehen die Anfangs- und Endpunkte der künftigen Vorhaben fest. Gemäß § 12e Abs. 4 Satz 1 EnWG wird mit Erlass des Bundesbedarfsplans für die darin enthaltenen Vorhaben die energiewirtschaftliche Notwendigkeit und der vordringliche Bedarf festgestellt. Die Bestimmung der Trassenkorridore geschieht zur Erfüllung der in § 1 Abs. 1 EnWG genannten Zwecke, eine möglichst sichere, preisgünstige, verbraucherfreundliche, effiziente, umweltverträgliche und treibhausgasneutrale leitungsgebundene Versorgung der Allgemeinheit mit Elektrizität, Gas und Wasserstoff sicherzustellen, die zunehmend auf erneuerbaren Energien beruht.

Der Netzausbau kann dadurch behindert oder wesentlich erschwert werden, dass nach Abschluss der Bundesfachplanung auf den Flächen der Trassenkorridore Veränderungen vorgenommen werden, die der Verwirklichung der Vorhaben zuwiderlaufen. Die Veränderungssperre nach § 16 NABEG wirkt dem entgegen, indem sie in einem Abschnitt der Trassenkorridore eine Sperrwirkung begründet. Die Veränderungssperre dient somit der Sicherung der in der Bundesfachplanung ausgewiesenen Trassenkorridore für die spätere Planfeststellung der Höchstspannungsleitungen nach den §§ 18 ff. NABEG. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen. Zugleich führt die Veränderungssperre dazu, dass bereits genehmigte Vorhaben während der Geltungsdauer der Veränderungssperre nicht mehr umgesetzt werden dürfen.

Für Eigentümer stellt die Veränderungssperre demgegenüber eine Inhalts- und Schrankenbestimmung im Sinne des Art. 14 Abs. 1 Satz 2 GG und damit einen Eingriff in das Eigentumsgrundrecht dar. Auch dingliche Nutzungsrechte fallen in den Schutzbereich des Art. 14 Abs. 1 GG.

Zugleich lässt die Veränderungssperre die Erforderlichkeit gemeindlicher Bauleitplanungen gemäß § 1 Abs. 3 Satz 1 BauGB entfallen und berührt insoweit das Interesse der Gemeinde Sinntal in ihrer Planungshoheit.

Gemessen an dem überragenden öffentlichen Interesse und dem Interesse der öffentlichen Sicherheit an den Stromleitungsvorhaben, die in den Anwendungsbereich des NABEG fallen (vgl. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG), sind die grundrechtlich geschützten Interessen der betroffenen Grundstückseigentümer sowie die Planungshoheit der Gemeinde weniger gewichtig.

Der mit dem Erlass der Veränderungssperre einhergehende Eingriff in das Eigentum ist verhältnismäßig und ermessensgerecht. Wie bereits ausgeführt, ist eine sichere Energieversorgung von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl. Deshalb muss schnellstmögliche Rechts- und Planungssicherheit erzielt werden (BT-Drs. 19/7375, S. 76). Um diese Sicherheit zu gewährleisten, stellt die Veränderungssperre ein legitimes Mittel dar.

Die durch andere Planungs- und Vorhabenträger geplante Errichtung und der Betrieb von Solaranlagen dienen als Vorhaben für die Schaffung erneuerbarer Energien i. S. d. § 3 Nr. 21 EEG gem. § 2 EEG der öffentlichen Sicherheit und Gesundheit und liegen gleichfalls

im überragenden öffentlichen Interesse. Dem gesetzgeberischen Willen ist jedoch kein Vorrang für die Errichtung und den Betrieb der geplanten Solaranlagen gegenüber dem mit dem Stromleitungsvorhaben verbundenen, ebenfalls überragenden öffentlichen Interesse gem. § 1 Abs. 2 Satz 1 NABEG zu entnehmen.

Durch die vorliegend angeordnete Veränderungssperre soll die nachfolgende Planfeststellung gesichert werden. Der mit dem Erlass der Veränderungssperre verfolgte Zweck ist hier mit Blick auf die eingeschränkte Rechtswirkung der Veränderungssperre aufgrund einer Einzelfallabwägung auch gegenüber den geplanten Solaranlagen vorrangig. Nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG ist die Veränderungssperre auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen -je nach technischer Ausgestaltung- nutzbar, sodass geplante Solaranlagen ggf. gebaut werden können.

Es ist schließlich auch zu berücksichtigen, dass dem Vorhaben Nr. 17 eine weitreichende, gesamtgesellschaftliche Bedeutung zukommt. Das Vorhaben dient nicht nur der Gewährleistung der Versorgungssicherheit, sondern auch der Unterstützung der Energiewende in Deutschland. Im Vorhaben Nr. 17 ist ein Neubau von zwei 380-kV-Systemen zwischen Mecklar in Hessen und Bergrheinfeld in Bayern vorgesehen. Derzeit besteht zwischen diesen beiden Umspannwerken noch keine direkte Verbindung. Die geplante Freileitung setzt das EnLAG-Vorhaben Nr. 6 (Wahle – Mecklar) fort und soll die Übertragungskapazität zwischen Bayern und Hessen erhöhen. Auch deshalb ist der Erlass der Veränderungssperre zur Sicherung der Errichtung des Vorhabens 17 im Rahmen einer Einzelfallabwägung vorrangig.

Die Veränderungssperre im Bereich der Gemarkungen Mottgers und Sterbfritz ist geeignet, den festgelegten Trassenkorridor und die spätere Trassierung für das Vorhaben zu sichern. Die mit Erlass der Veränderungssperre einhergehenden Bau- und Veränderungsverbote führen dazu, den Korridor von baulichen Anlagen freizuhalten und damit die Trassierung des Leitungsvorhabens innerhalb des festgelegten Trassenkorridors zu ermöglichen.

Ferner ist die Veränderungssperre erforderlich, um die Trassierung zu ermöglichen. Zur Verwirklichung des gesetzlichen Auftrags zum zügigen Ausbau des Netzes und der damit einhergehenden Gewährleistung der Versorgungssicherheit ist der Vorhabenträger auf die Sicherung derjenigen Grundstücke angewiesen, auf welchen sich die Möglichkeit zeigt, dass die Trassierung erheblich erschwert wird. Andere, mildere Maßnahmen, die in gleicher Weise geeignet sind, die Trassierung innerhalb des festgelegten Korridors zu sichern, sind nicht ersichtlich. So haben etwaige Stellungnahmen der zuständigen Vorhabenträger sowie der Bundesnetzagentur als zuständiger Genehmigungsbehörde im Rahmen von Genehmigungsverfahren nur begrenzt Einfluss auf die Genehmigungserteilung und sind insoweit nicht gleichermaßen zur Trassensicherung geeignet. Auch würden etwaige Zusicherungen oder mündliche Absprachen mit den Grundstückseigentümern oder Nutzungsberechtigten hinsichtlich der Durchsetzbarkeit nicht den gleichen Erfolg erzielen.

Die Entschließung zu einer Veränderungssperre ist im Übrigen auch angemessen. Das mit der Veränderungssperre verfolgte Ziel der sicheren Energieversorgung ist von überragender Bedeutung für das gesamtstaatliche Gemeinwohl und steht deswegen in

seiner Wertigkeit nicht außer Verhältnis zur Intensität des Eingriffs. Da die Nutzbarkeit des jeweiligen Grundstücks nur im Hinblick auf die Wirkung des § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 und Nr. 2 NABEG eingeschränkt wird und nicht etwa Eigentumsrechte entzogen werden, ist der Umfang der Eingriffe in qualitativer Hinsicht begrenzt. Ferner ist die Veränderungssperre nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf einen Zeitraum von fünf Jahren zu befristen und daher nur temporärer Natur. Nach Ablauf dieser Frist bzw. wenn die Voraussetzungen für eine Veränderungssperre nicht mehr vorliegen, sind die gesicherten Flächen – je nach technischer Ausgestaltung – wieder nutzbar. So könnten Planungen etwa für die Errichtung von Solaranlagen weiter verfolgt und ggf. in einer an die Freileitung angepassten Ausgestaltung realisiert werden. Mit Blick auf die durch die Veränderungssperre berührten landwirtschaftlichen Flächen ist zudem festzuhalten, dass diese während der Geltungsdauer der Veränderungssperre weiterhin gleichermaßen landwirtschaftlich bewirtschaftet werden können. Bauliche Vorhaben und sonstige Nutzungen auf den Grundstücken werden insoweit nicht generell und dauerhaft ausgeschlossen.

Auf § 16 Abs. 2 Satz 2 NABEG, wonach die Veränderungssperre auf Antrag aufzuheben ist, wenn überwiegende Belange von Betroffenen entgegenstehen, wird hingewiesen.

2.2.2 Auswahlermessen

Nicht nur der Entschluss zu einer Veränderungssperre, sondern auch deren Umfang stehen im Ermessen der Bundesnetzagentur (Auswahlermessen). Es wurde im Rahmen der gesetzlichen Vorgaben ausgeübt. Hierbei wurden, ergänzend zu den oben genannten, folgende Ermessenserwägungen angestellt:

Für den von der Veränderungssperre erfassten Bereich liegt mit dem am 30.08.2024 eingereichten Antrag auf Planfeststellungsbeschluss ein Vorschlag des Vorhabenträgers für einen konkreten Verlauf der Trasse innerhalb des Korridors vor. Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre beschränkt sich auf das Erforderliche und erfasst lediglich diejenigen Flurstücke und Flurstücksteile, die für eine Trassierung in Frage kommen und bei welchen die Möglichkeit besteht, dass die Trassierung erschwert wird. Wie bei einer gesetzlichen Veränderungssperre nach § 44a EnWG umfasst der Umfang der vorliegenden Veränderungssperre diejenigen Flächen, die für das Vorhaben unmittelbar – endgültig oder vorübergehend – in Anspruch genommen werden (vgl. Pielow in: Säcker, Berliner Kommentar zum Energierecht, 4. Auflage 2019, § 44a EnWG, Rn. 9). Umfasst sind damit insbesondere die Bereiche, die von dem Vorhabenträger als Baubedarfsflächen benötigt werden. Zudem sind neben dem Schutzstreifen der geplanten Leitung insbesondere die Bereiche, die vom Vorhabenträger als Baustelleneinrichtungs- und Arbeitsflächen (z.B. für die Ankerplätze und Seilzugflächen) vorgesehenen Flächen umfasst. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Flächenplanung noch nicht final abgeschlossen ist. Infolgedessen entspricht der über den Schutzstreifen hinaus benötigte Planungsbereich nach derzeitigem Planungsstand etwa 40 Meter. Insofern wurden im mit der Veränderungssperre zu sicherndem Bereich Flurstücke 40 Meter beidseits des Schutzstreifens innerhalb des privilegierten 200 Meter-Bereichs für Solaranlagen beidseitig der Bahntrasse berücksichtigt.

Auch wird auf die (teilweise) Aufhebung der Veränderungssperre im Falle einer anderweitigen Verwirklichung gemäß § 16 Abs. 2 Satz 1 NABEG hingewiesen.

3. Gemäß § 41 Abs. 4 Satz 4 VwVfG kann ein Tag für die Bekanntgabe der Veränderungssperre bestimmt werden, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag. Da die Bekanntmachung am 11.02.2026 erfolgt, wird bestimmt, dass die Veränderungssperre am 12.02.2026 als bekanntgegeben gilt. Die Bundesnetzagentur macht die Veränderungssperre gemäß § 16 Abs. 4 NABEG in örtlichen Tageszeitungen, die in dem Gebiet verbreitet sind, auf das sich die Veränderungssperre voraussichtlich auswirken wird, und auf der Internetseite der Bundesnetzagentur bekannt.
4. Die Veränderungssperre ist nach § 16 Abs. 1 Satz 3 NABEG auf fünf Jahre zu befristen. Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 4 NABEG kann die Bundesnetzagentur die Frist um weitere fünf Jahre verlängern, wenn besondere Umstände dies erfordern.
5. Die Kostenfreiheit ergibt sich aus § 30 NABEG. Die Veränderungssperre zählt nicht zu den dort aufgeführten kostenpflichtigen Amtshandlungen.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig erhoben werden. Die Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid hat gemäß § 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG keine aufschiebende Wirkung. Der Antrag auf Anordnung der aufschiebenden Wirkung der Anfechtungsklage gegen den vorstehenden Bescheid nach § 80 Abs. 5 Satz 1 VwGO kann nur innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Bescheids beim Bundesverwaltungsgericht, Simsonplatz 1, 04107 Leipzig gestellt und begründet werden (§ 16 Abs. 5 Satz 2 NABEG i. V. m. § 43e Abs. 1 EnWG).

Bonn, den 10.02.2026

Anlage: Lageplan

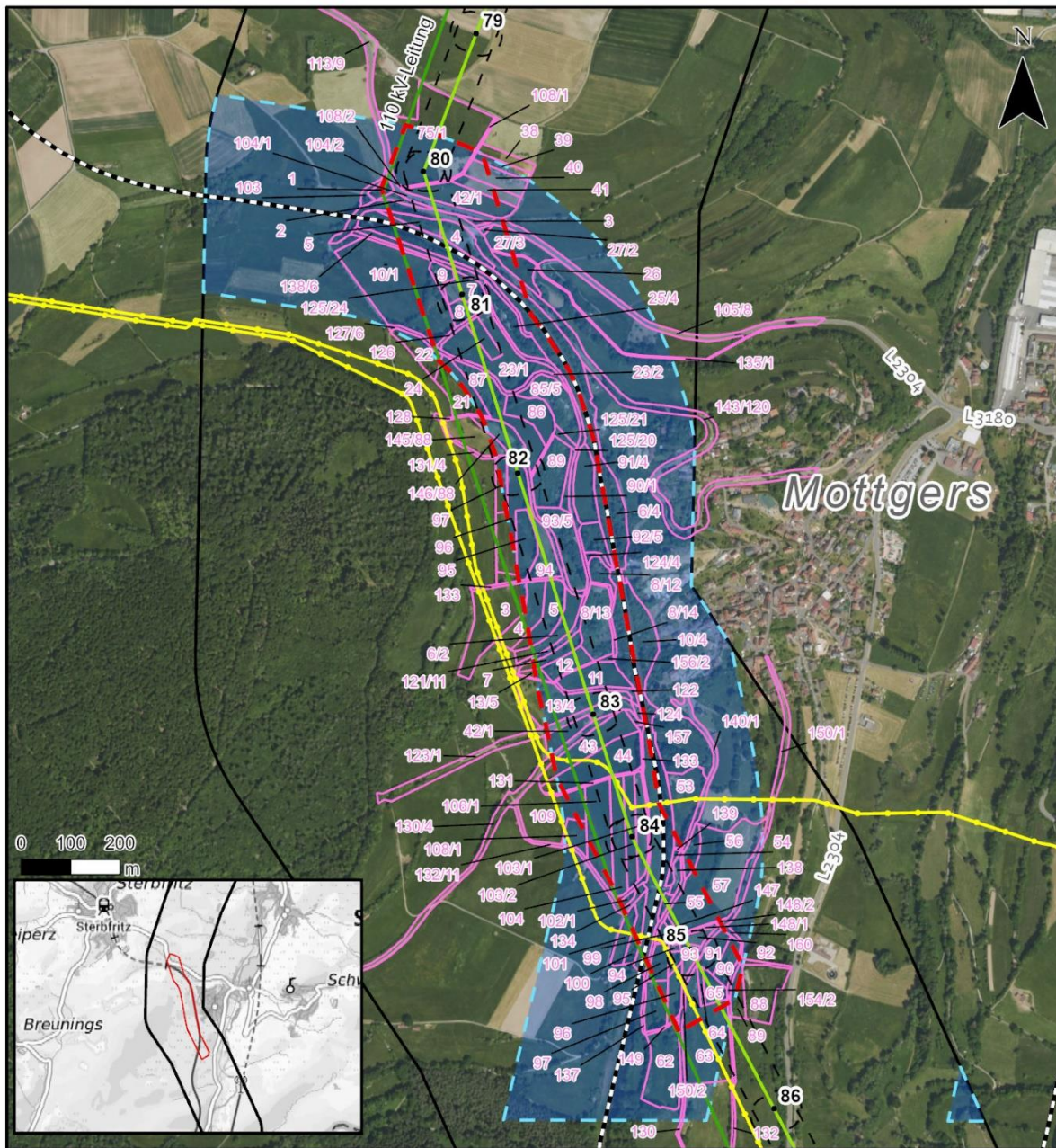
Im Auftrag

Gez.

Ines Reichel

Abteilung Ausbau Stromnetze, RefLn 805

Anlage: Lageplan



Zeichenerklärung

- Geltungsbereich der VS
- Flurstücksgrenze
- geplanter Maststandort
- Trassenachse
- Grenze des festgelegten Trassenkorridors
- Schutzstreifen (40 m beidseitig der Trassenachse)

- privilegierter Bereich PV nach BauGB § 35 Abs. 1 Nr. 8
- 110-kV Freileitung
- Ferngasleitung
- Bahntrasse

Quellennachweis:
 Basisdaten: © GeoBasis-DE / BKG 2025;
 Fachdaten (Trasse): TenneT TSO GmbH